

HERMANN J. POTTMEYER · BOCHUM

Die Mitsprache der Gläubigen in Glaubenssachen

Eine alte Praxis und ihre Wiederentdeckung

1. Neue Formen der Mitsprache

Die Überschrift nimmt den Titel des berühmten Essays »On consulting the faithful in matters of doctrine« Kardinal J.H. Newmans auf.¹ Im Unterschied zu Newman, in dessen Formulierung das Lehramt als handelndes Subjekt erscheint, das die Gläubigen konsultiert, werden in unserer Formulierung die Gläubigen als handelnde Subjekte vorgestellt, die aus eigenem Anspruch mitsprechen. In der Tat ist es genau dieser Anspruch, der sich seit dem 2. Vatikanischen Konzil immer deutlicher in der Kirche zu Wort meldet.

Das geschieht nicht von ungefähr. Hatte das Konzil doch die Kirche als Gemeinschaft eines subjekthaften »Wir« wiederentdeckt, als »Volk Gottes«, das seinen Weg durch die Geschichte geht; und innerhalb der Kirche entdeckte es die Ortskirchen und die Gläubigen, einschließlich der sogenannten Laien, als tragende Subjekte dieser Gemeinschaft und ihrer Institutionen. Diese Wiederentdeckung verdankte das Konzil einmal den Erkenntnissen der biblischen, historischen und systematischen Theologie, die das ursprüngliche Selbstverständnis der Kirche aufdeckte. Zum anderen verdankte es nicht wenig jenen gesellschaftlichen Entwicklungen, die ihren Ausgang von den furchtbaren Erfahrungen verletzter Menschenwürde vor und während des Zweiten Weltkrieges nahmen, zur feierlichen Proklamation der Menschenrechte führten und in einen weltweiten Prozeß der Entkolonialisierung und Demokratisierung einmündeten. Das Konzil sah in diesen »Zeichen der Zeit«, soweit sie die gottgewollte Personwürde der Menschen fördern, Spuren des Kommens des Reiches Gottes, das Jesus einleitete.

Seitdem wird innerhalb wie außerhalb der katholischen Kirche der Vorwurf immer lauter, daß die Kirche zwar zu Recht für eine gerechte

HERMANN J. POTTMEYER, 1934 in Bocholt/Westfalen geboren, ist Professor für Fundamentalthologie an der Universität Bochum und Gastprofessor in Rom und den USA. Er ist u. a. Mitglied der Internationalen Theologenkommission.

Gesellschaft eintrete, in der sich die Konturen der von Gott angezielten Menschheitsfamilie abzeichnen, sich aber bei der Umsetzung der konziliaren Erkenntnisse in ihrem eigenen Bereich auffallend zögerlich verhalte. Die eingeleitete Entwicklung der Kirche von einer »ungleichen Gesellschaft« zu einer partizipatorischen Gemeinschaft sei zum Stillstand gekommen. Die Forderungen nach einer Entkolonialisierung der Ortskirchen vom römischen Zentralismus und nach einer Demokratisierung, die allen Gläubigen Raum zu einer gestaltenden Mitwirkung gibt, verstummen nicht, ja werden zunehmend dringlicher.

Dabei wird der Kirche vorgeworfen, daß sie aufgrund der ihr gegebenen Botschaft Jesu Christi doch eigentlich eher als die pluralistische Gesellschaft imstande sein sollte, Geschwisterlichkeit zu verwirklichen; sei sie doch gerade berufen, der Welt dieses Zeugnis zu geben. Das ist wahr. Doch übersehen die Kritiker eine spezifische Schwierigkeit der Kirche: Manche Züge, die die Kirche im Laufe ihrer Geschichte aus der Gesellschaft übernahm oder aufgrund sozialer Verhältnisse annahm, erhielten die Würde einer gottgewollten Tradition und wurden sakralisiert, so daß es heute bisweilen schwierig ist, den Willen Gottes für seine Kirche von den nur historisch bedingten Strukturen zu unterscheiden. Ein klassisches Beispiel ist dafür nicht zuletzt der Begriff des Laien. Aus dem »Laien«, ursprünglich verstanden als voll berechtigtes Mitglied des Volkes Gottes, wurde der »Laie«, der in der Kirche weder befähigt noch berechtigt ist mitzusprechen. In der sprachlichen wie rechtlichen Veränderung spiegelt sich der soziale Umstand, daß die Kleriker, seitdem die Kirche aus Kleingruppen zu einer Kirche der weitgehend ungebildeten Massen wurde, jahrhundertlang fast ausschließlich zu geistiger und wirksamer Führung imstande waren.

Und wiederum ist es eine soziale Entwicklung, die heute dazu führt, daß die eingefahrene einseitige Kompetenzverteilung in der Kirche nicht mehr akzeptiert wird, zumal man inzwischen entdeckt hat, daß diese Kompetenzverteilung nicht so gottgewollt ist, wie sie lange erschien. Trotzdem verdienen jene Stimmen Gehör, die vor einer nur allzu plausibel erscheinenden Demokratisierung der Kirche warnen. Sie können zu Recht auf die problematische Anpassung an soziale Verhältnisse oder die Übernahme politischer Modelle verweisen, die es in der Geschichte der Kirche gab, und sollten deshalb nicht pauschal als Immobilismus oder als Interesse am Machterhalt verdächtigt werden.

Das Thema »Mitsprache der Gläubigen in Glaubenssachen« gerät momentan auf die kirchliche Tagesordnung durch einen Vorgang, der die entsprechende Forderung in einer ganz neuen Gestalt vorträgt. Es ist das sogenannte »Kirchenvolksbegehren«, das in einigen europäischen Ländern bereits durchgeführt wurde und in anderen geplant ist.² In be-

wußter Anlehnung an ein basisdemokratisches Modell wird der Anspruch auf eine Mitsprache in der Kirche vorgetragen und organisiert, und er erstreckt sich durchaus auch auf den Bereich der Glaubens- und Sittenlehre.

Die Kirche kennt zwar seit dem letzten Konzil in Anlehnung an das repräsentative Demokratiemodell eine Mitsprache der Gläubigen, sei es in Form der nachkonziliaren Synoden und der neuerlichen Diözesanforen, sei es in Form der ständigen Räte, die innerhalb der Diözesen den kirchlichen Amtsträgern zugeordnet sind. Doch diese Einrichtungen stehen unter der Leitung der Amtsträger und sind reine Beratungsorgane. Dennoch stellen sie eine Form der Mitsprache der Gläubigen dar, und sie vertreten und bilden zusammen mit den Vertretungen des organisierten Laienapostolats so etwas wie eine »öffentliche Meinung« in der Kirche, die unter Umständen – wie bei der kürzlichen Initiative des Zentralkomitees der deutschen Katholiken zur Zölibatsfrage – in Spannung zu den Bischöfen treten können.

Das Neuartige am »Kirchenvolksbegehren« besteht darin, daß hier unabhängig von den Räten und den kirchlich anerkannten Laienorganisationen und entgegen der deutlichen Ablehnung durch die Bischöfe von einzelnen Gläubigen eine dem Anspruch nach repräsentative Äußerung der »öffentlichen Meinung« in der Kirche, wenn nicht gar des Mehrheitswillens der Gläubigen organisiert wird. Mitgetragen wurde diese Initiative von der schon länger bestehenden basisdemokratischen Bewegung, wie sie sich in den verschiedenen Gruppen der »Kirche von unten« und in der Zeitschrift *Publik-Forum* darstellt. Auffallend ungewöhnlich war die Unterstützung durch die öffentlichen Medien, in denen die offizielle Kirche seit längerem eine vornehmlich negative Kommentierung erfährt.

2. Das »Kirchenvolksbegehren« und sein »Sitz im Leben«

Die neuartige Gestalt einer Mitsprache der Gläubigen in Glaubenssachen ist nicht ohne ihren »Sitz im Leben« der Kirche zu verstehen. Ihr Ursprung ist nicht zufällig in Österreich, wo der Unwillen der Gläubigen über einige Bischofsernennungen und deren Folgen bedenkliche Ausmaße angenommen hatte. Diese Bischöfe stehen in dem Ruf, daß sie den nachkonziliaren Reformen und Entwicklungen eher ablehnend gegenüberstehen. Daß sich in die heutige Kirchenverdrossenheit auch Einflüsse eines bedenklichen Zeitgeistes mischen, ist nicht unwichtig, sei hier aber nur am Rande bemerkt. Manche Beobachtungen aber sprechen dafür, daß man der Kirche keinen guten Dienst erwiese, wenn man die

Bedeutung dieser Vorgänge allein mit dem Hinweis auf solche Einflüsse abtun würde.

Zum »Sitz im Leben« des »Kirchenvolksbegehrens« gehört nämlich auch das gewandelte Kirchenbewußtsein, das eine Wirkung des letzten Konzils ist. Das kommt nicht zuletzt im Motto des »Kirchenvolksbegehrens« zum Ausdruck: »Wir sind Kirche.« Das Bewußtsein von der mitverantwortlichen Rolle aller Gläubigen in der Kirche und für deren Sendung ist von den nachkonziliaren Synoden bekräftigt und gefördert worden. Zu ihren Früchten gehört die Tatsache, daß bei abnehmender Zahl der Priester noch nie so viele »Laien« ehrenamtlich und hauptberuflich in den Gemeinden und kirchlichen Institutionen verantwortliche Aufgaben übernommen haben. Und es sind vor allem kirchlich engagierte Katholiken, von denen am nachhaltigsten eine mehr geschwisterliche oder dialogische Kirche gefordert wird. Davon zeugen auch das sogenannte Dialogpapier des Zentralkomitees der deutschen Katholiken »Dialog statt Dialogverweigerung. Wie in der Kirche miteinander umgehen« und sein großer Erfolg.³ Alle Beobachtungen sprechen ferner dafür, daß durch das »Kirchenvolksbegehren« nicht die Jugendlichen, sondern die enttäuschte Konzils- und Nachkonzilsgeneration mobilisiert wurden, deren kirchliches Engagement vom Konzil motiviert wurde und wird. So beruft man sich im »Kirchenvolksbegehren« ausdrücklich auf den Geist des 2. Vatikanums und der Würzburger Synode, bei der – abgesehen von der Frauenordination – dieselben Anliegen bereits angestanden hatten. Für die noch am kirchlichen Leben beteiligten Jugendlichen sind die im »Kirchenvolksbegehren« angesprochenen Anliegen eher sekundär; ihr Fragen setzt grundsätzlicher an: Warum überhaupt Kirche? Ihr Denken wird bereits von ihrer Minderheitensituation unter den Gleichaltrigen bestimmt.

Aufschluß über den »Sitz im Leben« geben auch die Inhalte des »Kirchenvolksbegehrens«, die in fünf Punkten zusammengefaßt sind. Auf die problematische und teilweise schillernde, wenn nicht sogar – möglicherweise ungewollt – zweideutige Formulierung der Anliegen soll hier nicht eingegangen werden. Im Blick auf unser Thema läßt sich aber feststellen: Der theologisch ungeklärte Charakter mancher Formulierungen gibt ziemlich getreu die Art und Weise wieder, in der diese Anliegen heute in der Öffentlichkeit und in vielen Medien erörtert werden. Auch hier ist davor zu warnen, die Anliegen unter Hinweis auf den unqualifizierten Charakter ihres Vortrags abzutun. Der Umstand, daß diese Anliegen gewissermaßen zu »verwildern« drohen, könnte nämlich seinen Grund darin haben, daß sie in der Kirche nicht offen und verantwortlich genug bearbeitet werden können und ein Mangel an Information und Kommunikation besteht. Das würde eben nicht gegen, sondern für eine geordne-

te Mitsprache der Gläubigen sprechen, die ihnen den Eindruck vermittelt, mit ihren Anliegen nicht ins Leere zu laufen oder vor einer Mauer quasi-unfehlbarer Redeverbote zu enden. Genau darum geht es im ersten Punkt »Aufbau einer geschwisterlichen Kirche«, in dem auch die Mitsprache der Gläubigen gefordert wird. Es ist dieser Punkt, der laut vielfacher Bekundung die meisten Teilnehmer zur Unterschrift bewegte. Er bezeichnet zusammen mit dem Motto »Wir sind Kirche« wohl den eigentlichen »Sitz im Leben« dieses Vorgangs, nämlich jene gesellschaftlichen Entwicklungen und nachkonziliar-kirchliche Bewußtseinsbildung, die die Konzils- und Nachkonzils- generation als hoffungsvolle Zeichen begrüßt hat, welche das Evangelium vom Kommen des Gottesreiches glaubwürdig machen und diese Katholiken zu ihrem christlichen Einsatz bewegen – Priester wie »Laien«. Gerade in einer zunehmend pluralen und sich entsolidarisierenden Gesellschaft sind die Gewißheit von der Solidarität stiftenden und verbindenden Kraft des Christentums und die Kirche als Zeichen gelebter Geschwisterlichkeit für die Motivation der kirchlich Engagierten von fundamentaler Bedeutung.

Es geht also bei der Forderung nach Mitsprache und der neuen Form wahrgenommener Mitsprache nicht um Emanzipationsbestrebungen einer nach den Schalthebeln kirchlicher Machtausübung drängenden Laienschaft, sondern um Engagement oder Resignation jener Katholiken, die heute schon weitgehend das kirchliche Leben tragen, den Glauben in der Welt bezeugen und ihn den Jungen zu vermitteln suchen. Und es geht um die sozialen Bedingungen und die Umgangsformen, unter denen eine solch anspruchsvolle Aufgabe überhaupt und glaubwürdig gelingen kann. Gerade in der Forderung nach Dialog und Mitsprache stimmen das »Kirchenvolksbegehren« und das viel differenziertere Dialogpapier des Zentralkomitees überein, welches aus der Mitte des kirchlich engagierten Katholizismus stammt.

3. Das »Kirchenvolksbegehren« – ein zukunftsträchtiges Modell?

Die Behauptung, das »Kirchenvolksbegehren« halte sich aus allen Glaubensfragen heraus, ist unrichtig. Vielmehr berühren oder beinhalten alle fünf Punkte Fragen des Glaubens, der Sittenlehre und der Spiritualität. Das gilt insbesondere für die Frage der Frauenordination – ein Punkt, der nach vielfacher Bekundung nicht wenige von einer Unterschrift abgehalten hat. Wenn das »Kirchenvolksbegehren« die Frage der Frauenordination der Frage der Gleichberechtigung der Frauen unterordnet, ist das bereits eine theologische Entscheidung. Die gottgewollte Gleichberechtigung der Frau mag ein Teilaspekt sein, in Wirklichkeit geht es aber um eine viel fun-

damentalerer theologische Fragestellung, um die Frage nämlich nach dem Willen Gottes für seine Kirche auf ihrem Weg durch die Geschichte.

Kann das »Kirchenvolksbegehren« als ein zukunftssträchtiges Modell für die Mitsprache der Gläubigen in Glaubenssachen gelten? Diese Frage ist eindeutig zu verneinen, und das aus vielerlei Gründen. Wenige müssen hier genügen: Dieses Unternehmen war kein Ausdruck und Mittel eines Dialogs, was nämlich Aufeinanderhören und wechselseitigen Austausch meint. Es war bestenfalls das Zeichen einer innerkirchlichen Kommunikationsstörung und ein Mittel des Protestes gegen eine von vielen als Dialogverweigerung empfundene Haltung der Kirchenleitung. Und genau das letztere waren die Unterschriften vieler, die sich ansonsten für diese Kirche einsetzen und keine andere Kirche wollen. Sie wollen nicht Demokratie in der Kirche und daß der Papst weniger Papst und die Bischöfe weniger Bischöfe seien, sondern daß sie im Gegenteil mehr Hirten seien, die im Geist Jesu Christi ohne Ängstlichkeit die Kirche als eine geschwisterliche Gemeinschaft gestalten – eine Gestaltform, hinter der jede Demokratie weit zurückbleibt. Zu einer solchen Kirche gehört dann allerdings die dialogische Mitsprache der Gläubigen auch in Glaubenssachen, nicht um den Willen der Mehrheit durchzusetzen, sondern im gemeinsamen Bemühen, dem Willen Gottes Raum zu geben, dessen Geist nicht nur den Hirten gegeben ist.

Genau das ist ein weiterer Grund, weshalb das »Kirchenvolksbegehren« keine angemessene Form kirchlicher Mitsprache ist. Denn seine Form als Forderung legt nahe, es solle der Wille der Mehrheit durchgesetzt werden und der Heilige Geist sei bei der Mehrheit. Wer diese Art von Protestkampagnen überflüssig machen will, muß dann aber auch einen wirklichen Dialog zulassen und fördern, der in einer gesamtkirchlich so eng verzahnten Gemeinschaft wie der katholischen Kirche nicht an den Landesgrenzen enden darf. Daß diese Bedingung eines wirklich katholischen Dialogs nicht erfüllt wird, stellt sich immer mehr als der eigentliche Störfaktor der innerkirchlichen Kommunikation heraus. Denn trotz mancher Mängel fehlt es innerhalb der Diözesen und Länder meist nicht an geeigneten Einrichtungen des Austausches und an Dialogbereitschaft bei Gläubigen, Priestern und Bischöfen.

Während sich hier also bereits weitgehend das Dialogmodell durchgesetzt hat, wird die innerkirchliche Kommunikation oberhalb dieser Ebene noch durch Formen beherrscht, wie sie für einen Schulunterricht alter Prägung und für eine obrigkeitliche Administration kennzeichnend waren, die aber inzwischen ihre soziale Voraussetzung, die ungebildete Untertanenschaft, verloren haben. Jedenfalls drängt sich den Gläubigen der Eindruck auf, daß wie »von oben« mit ihnen verfahren wird, so daß es zu den Reaktionen von Protest oder Resignation kommt und das kirch-

liche Leben wie gelähmt erscheint. Und dennoch gibt es auch auf der gesamtkirchlichen Ebene vielfältige Einrichtungen und Wege des Austausches, deren Ergebnisse aber offensichtlich nicht recht wirksam und sichtbar werden. Die Bischöfe, eingespannt in die doppelte Loyalitätspflicht gegenüber den gesamtkirchlichen Instanzen einerseits und den Gläubigen andererseits, stehen gleichsam an der Nahtstelle der unterschiedlichen Kommunikationsmodelle.

Als Form der dialogischen Mitsprache der Gläubigen ist das »Kirchenvolksbegehren« ferner auch deswegen ungeeignet, weil es den falschen Eindruck vermittelt, als ob alle Gläubigen ohne weiteres bei allem und jedem mit der erforderlichen Kompetenz mitentscheiden könnten. Bei mehreren Forderungen des Referendums handelt es sich nach fast einhelliger Auffassung der Fachleute um komplexe Fragestellungen, die nicht durch einen bloßen Willensentscheid zu erledigen sind. So gilt etwa die Frage der Frauenordination selbst bei Theologen, die ihrer Möglichkeit gegenüber offen sind, für noch nicht entscheidungsreif; auch die Parole »Frohbotschaft statt Drohbotschaft« läßt – wenn sie mehr meint als die kaum aktuelle Gefahr von angstmachenden Höllenpredigten oder die richtige Mahnung zu einer Pastoral im Geiste des »guten Hirten« – die Frage offen, ob wir die Möglichkeit ewiger Gottferne aus der Verkündigung Jesu streichen dürfen, die seinem Bekehrungsruf den unübersehbaren Ernst gibt.

Mit einem Wort: Das Prinzip der Kompetenz ist bei der Mitsprache der Gläubigen, auch und gerade in Glaubenssachen, unbedingt zu beachten. Das schließt nicht aus, daß die Gläubigen zu wichtigen Aspekten Entscheidendes zu sagen haben. Viele Gläubige, die sich nie fachlich mit theologischen Fragen beschäftigt haben, verfügen über vielfältige Kompetenzen, die den Theologen und Amtsträgern abgehen und mit denen sie wesentlich zum Verstehen, zur Verkündigung und zum Tun der Wahrheit des Glaubens in einer Weise beitragen können, die für die ganze Kirche bedeutsam ist.

4. Die Mitsprache in Glaubenssachen – eine alte Praxis und Lehre

Die Überzeugung von der Kompetenz der Gläubigen in Glaubenssachen ist so alt wie die Kirche selbst, und sie ist tief im katholischen Verständnis des Glaubens und der Kirche verwurzelt. Ihre Tradition ist deshalb auch nie ganz abgebrochen. Doch hat sie in den verschiedenen Epochen der Kirchengeschichte entsprechend der jeweiligen Sozialform der Kirche und den Anliegen, die sich damit verbanden, unterschiedliche Akzentuierungen und Realisationen erfahren. Dazu sind vor allem seit dem

letzten Konzil eine beachtliche Reihe von historischen und systematischen Studien vorgelegt worden.⁴

Tatsächlich hat diese Tradition mit der Wiederbelebung der synodalen Struktur und Praxis der Kirche nach dem 2. Vatikanum ein neues und allgemeineres Interesse gefunden. Die alte Lehre vom Glaubenssinn der Gläubigen (*sensus fidei, sensus fidelium*) und vom Konsens der Gläubigen (*consensus fidelium*) bietet die theologische Grundlage für die Mitsprache der Gläubigen auch in Glaubenssachen. Der in jüngster Zeit aufgrund der enttäuschten Reformervwartungen dringlicher werdende Ruf nach vermehrter Mitsprache beruft sich deshalb auf diese Lehre und Tradition. Die Forderung nach einer Demokratisierung der Kirche begründet sich nicht nur in der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung, sondern sieht sich auch und gerade durch die Lehre vom *sensus* und *consensus fidelium* legitimiert. Was ergeben die neueren Studien dazu?

Auf dem sogenannten Apostelkonzil (Apg 15,1–33) und auf den Regionalsynoden des 2. und 3. Jahrhunderts waren die Gemeinden und ihre Mitglieder als Zeugen des Glaubens und bei Glaubensentscheidungen aktiv beteiligt. Das änderte sich in dem Maße, als die Gemeinden den Charakter von Kleingruppen bekennender Christen verloren und zwischen Klerikern und Laien unterschieden wurde. Die Mitsprache und Entscheidungsbefugnis in Glaubenssachen wurde immer ausschließlicher an die kirchenleitenden Ämter und an die theologisch Gebildeten mit ihrer Kenntnis der umfangreicher werdenden Tradition gebunden. Das führte später zur Unterscheidung in eine lehrende und hörende Kirche. Dennoch blieb die Erinnerung an die ursprüngliche aktive Rolle aller Gläubigen nicht zuletzt durch entsprechende Äußerungen der Kirchenväter erhalten, und Reste einer solchen Beteiligung hielten sich durch das ganze 1. Jahrtausend hindurch, solange nämlich die Kirche nicht ihren ursprünglich kommunialen Charakter als *communio fidelium* und *communio ecclesiarum* verlor. Was aber immer erhalten blieb, war die eigenständige Bedeutung des Zeugnisses des gelebten Glaubens der Ortskirchen und ihrer Gläubigen, des *consensus fidelium*, als Fundort (*locus theologicus*) wahrer und getreuer Überlieferung. Daran knüpften Pius IX. und Pius XII. an, als sie vor der Proklamation der beiden marianischen Dogmen die Bischöfe befragten, ob dieser Glaube unter den Gläubigen ihrer Diözesen lebendig sei.

Die Scholastik des Mittelalters befaßte sich besonders mit dem Glaubenssinn, dem *sensus fidei* der Gläubigen, der die Grundlage für die eigenständige Bedeutung des *consensus fidelium* bildet. Jedem, der seinen Glauben lebt, wird eine innere Aufgeschlossenheit und Übereinstimmung mit der Wahrheit des Glaubens gegeben, ein quasi-instinktives Vermögen, sie zu erfassen und vom Irrtum zu unterscheiden, das sich

aus der Liebe speist. Der gemeinsame Glaubenssinn bewirkt die Konsonanz der Glaubenden im selben Heiligen Geist und im selben Bekenntnis, die sich im Konsens zeigt und die Gemeinschaft der Gläubigen begründet, die sich deshalb als ganze im Glauben nicht irren kann.

Je mehr sich seit der frühen Neuzeit eine hierarchologische Kirchenkonzeption durchsetzte, desto mehr wurden Glaubenssinn und Glaubenskonsens der Gläubigen als bloßes Echo des hierarchischen Lehramtes verstanden. Man sprach von einer passiven Unbeirrbarkeit des Glaubenden im Hören und Lernen, während dem Lehramt die aktive Unfehlbarkeit zugesprochen wurde. Nach dem Verlust der aktiven Rolle aller Gläubigen drohte damit faktisch auch die eigenständige Bedeutung des Glaubenskonsenses als Erkenntniskriterium wahrer Tradition verloren zu gehen. Das schon erwähnte Vorgehen Pius' IX., der auf diese Weise das geplante Mariendogma stützen wollte, wie die Theologie des 19. Jahrhunderts zeigen indes, daß das nicht eintrat. Es war nicht zuletzt das Studium der Kirchenväter, das Interesse an dem altkirchlichen Traditionsverständnis und ein theologisch vertieftes Kirchenverständnis, die bei J. A. Möhler, bei den Jesuiten der Römischen Schule und schließlich bei J. H. Newman zu einer Wiederentdeckung und Entfaltung der Lehre vom *sensus fidei* und *consensus fidelium* führten. M. J. Scheeben brachte diese Erkenntnisse in sein dogmatisches Handbuch ein. Im 20. Jahrhundert war es zunächst das marianische Dogma von 1950, das zu vermehrten Studien über die eigenständige Rolle von Glaubenssinn und Glaubenskonsens Anlaß gab. Mit seinem Werk »Der Laie« und durch seine späteren Arbeiten trug schließlich Y. Congar nicht wenig zur Wiederentdeckung auch der aktiven Rolle aller Gläubigen bei.

5. Die Lehre des 2. Vatikanums vom Glaubenssinn und Glaubenskonsens

Die doppelte Wiederentdeckung des Glaubenskonsenses als eines eigenwertigen Zeugnisses kirchlicher Glaubensüberlieferung und der im Glaubenssinn begründeten aktiven Rolle aller Gläubigen auch in Glaubenssachen hat sich dann in den Dokumenten des 2. Vatikanums niedergeschlagen. Der Schlüsseltext findet sich in der Kirchenkonstitution *Lumen gentium* 12. Er begründet den Glaubenssinn des ganzen Gottesvolkes und die Unfehlbarkeit seines Glaubenskonsenses in der Teilhabe aller Gläubigen am prophetischen Amt Christi und in der Gabe des Heiligen Geistes. Der Glaubenssinn schenkt dem Volk Gottes ein rechtes Urteil in Glaubenssachen sowie ein tieferes Verstehen und ein volleres Tun der Wahrheit des Glaubens. Damit erhalten Glaubenssinn und Glaubenskonsens

sens aller Gläubigen wieder ihr eigenes Gewicht. Das Lehramt steht nicht einseitig den Gläubigen gegenüber, vielmehr hat seine Lehrunfehlbarkeit in Glaubensdingen (*infallibilitas in docendo*) eine ihrer Wurzeln in der Glaubensunfehlbarkeit (*infallibilitas in credendo*) des ganzen Gottesvolkes. Ihr hat das Lehramt seinem Auftrag gemäß zu dienen, und am Glaubenskonsens hat es sich mit seiner Lehre zu orientieren.

Aus denselben theologischen Gründen leitet das Konzil auch die aktive Rolle der »Laien« als Glieder des Volkes Gottes ab. Ausgerüstet mit dem Glaubenssinn, sind sie nicht nur zu Zeugen und Verkündigern des Evangeliums bestellt (*Lumen gentium* 30–38), ihnen kommen auch Recht und Pflicht zur Äußerung in kirchlichen Angelegenheiten zu. Das Konzil erklärt, daß sie »die Möglichkeit, bisweilen auch die Pflicht (haben), ihre Meinung in dem, was das Wohl der Kirche angeht, zu erklären«. Dem entspricht auf seiten der Hirten die Pflicht, »die Würde und Verantwortung der Laien in der Kirche an(zu)erkennen und (zu) fördern. Sie sollen gern deren klugen Rat benutzen, ihnen vertrauensvoll Aufgaben im Dienst der Kirche übertragen und ihnen Freiheit und Raum im Handeln lassen, ihnen auch Mut machen, aus eigener Initiative Werke in Angriff zu nehmen« (*Lumen gentium* 37).

Ein zweiter Schlüsseltext zur Sache findet sich in der Offenbarungskonstitution *Dei Verbum* 8, wo die Gläubigen als durchaus aktive Träger der Glaubensüberlieferung bezeichnet werden. »Es wächst das Verständnis der überlieferten Dinge und Worte durch das Nachsinnen und Studium der Gläubigen, die sie in ihrem Herzen erwägen (vgl. Lk 2,19.51), durch innere Einsicht, die aus geistlicher Erfahrung stammt.« Dahinter steht der Offenbarungsbegriff des Konzils, wonach Gott in einen ständig sich vertiefenden Dialog mit uns eingetreten ist, der auf die Gemeinschaft mit ihm und untereinander zielt (*Dei Verbum* 2). Auch wenn hier nicht das Wort »Glaubenssinn« fällt, geht es doch der Sache nach genau darum. Die Gläubigen können und sollen also einen wirklichen Beitrag in Glaubenssachen leisten, der es wert ist, in die kirchlichen Glaubensdialoge eingebracht zu werden. »Folgerichtig hat man deshalb dem *sensus* oder *consensus* der Gläubigen auch den Charakter der Untrüglichkeit und der Unfehlbarkeit zuerkannt, und dies nicht nur in bezug auf das irrtumsfreie Hören und Annehmen des Glaubens (*in credendo*, wie man sagte), sondern auch in der Bezeugung, Geltendmachung und Vermittlung des Glaubens ... So sind die Gläubigen in vielerlei Hinsicht auch Lehrende des Glaubens, was das Zweite Vatikanum in einer starken Aussage so unterstreicht, daß es sie als »gültige Verkünder des Glaubens« (*Lumen gentium* 35) anerkennt«.⁵

Die beiden angeführten Schlüsseltexte machen deutlich, daß die Lehre vom Glaubenssinn und Glaubenskonsens nicht isoliert steht. Sie schreibt

sich vielmehr in zwei grundlegende Ansätze des Konzils ein: in die Lehre von der Kirche als Volk Gottes und Gemeinschaft der Glaubenden und in die Lehre von der Offenbarung und ihrer Überlieferung als einem lebendigen dialogischen Geschehen.

Was den ekklesiologischen Kontext angeht, ist bedeutsam, daß das Konzil die Lehre vom Glaubenssinn und Glaubenskonsens dort ansiedelt, wo von »einer wahren Gleichheit in der allen Gläubigen gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi« (*Lumen gentium* 32) die Rede ist. Der Glaubenssinn ist wirksam in allen, die ihren Glauben leben, ob er nun die Tätigkeit des Lehramtes der Hirten, die der »Laien« in ihren vielfältigen kirchlichen und weltlichen Aufgaben oder die der Theologen trägt. Das heißt einmal, daß ein wirklicher Glaubenskonsens nur der ist, zu dem alle ihren aktiven Beitrag geleistet haben, wie es der Auffassung der Alten Kirche entspricht. Dem entsprechen das Mitspracherecht aller Gläubigen und damit auch eine lebendige Pluralität von Stimmen und Gestalten des Glaubens, und dem widerspricht das Monopol einer Gruppe oder einzelner.

Das heißt zum andern, daß dem Glaubenssinn der einzelnen der kommuniale Ursprung und Bezug wesentlich ist; der einzelne tritt in einen überlieferten und schon bestehenden Glaubenskonsens ein, sein Glaube erhält von ihm Inhalt und Orientierung, und sein Glaubenssinn bewegt ihn dazu, zum Konsens zu finden und in diesen einzustimmen. Dem entspricht es, daß die Mitsprache aller in der Gemeinschaft der Kirche und daß er als Dialog unter Glaubenden geschieht, die in ihrer tiefsten Überzeugung miteinander verbunden sind, und dem widerspricht jede Form des Monologs von einzelnen, Gruppen oder Mehrheiten, die ihre partikulare Sicht oder eigenen Interessen als das Gemeinsame ausgeben und den anderen aufdrängen.

Gestützt und vertieft wird all das durch den dialogischen Offenbarungs- und Überlieferungsbegriff des Konzils. Weil das Wort Gottes in jeder Zeit und bei jedem Menschen neu »ankommen« und seine Wahrheit offenbaren will, ist die Überlieferung kein statischer Besitz. Vielmehr muß der überlieferte oder diachrone Konsens im Dialog aller jeweils neu angeeignet und lebendig entfaltet werden, um zum gegenwärtigen und synchronen Konsens und zur Wahrheit für alle zu werden.

Unter Bezug auf das Konzil und das Dialogprogramm Pauls VI. in seiner Antrittszyklika *Ecclesiam suam* hat deshalb Papst Johannes Paul II. in seiner Antrittszyklika *Redemptor hominis* erklärt, daß sich das »volle und universale Bewußtsein der Kirche ... ›im Dialog‹ (entwickelt), der, bevor er zum Gespräch werden kann, die eigene Aufmerksamkeit auf ›den anderen‹ lenken muß« (Nr. 11). Bei diesem »anderen« handelt es sich »um den Menschen in seiner vollen Wahrheit, in all seinen

Dimensionen, ... um den ›konkreten‹ und ›geschichtlichen‹ Menschen. Jeder ›einzelne‹ Mensch ist gemeint« (Nr. 13). Deshalb ist »dieser Mensch der erste Weg, den die Kirche bei der Erfüllung ihres Auftrags beschreiten muß: er ist der erste und grundlegende Weg der Kirche, ein Weg, der von Christus selbst vorgezeichnet ist« (Nr. 14). Das heißt, daß der einzelne Gläubige Gelegenheit haben muß, seine Wahrheit und die seiner konkreten Situation in den Wahrheitsfindungsprozeß der Kirche einzubringen, damit dieser zum wirklichen Konsens führt.

Die Kirche als Volk Gottes, des Vaters, der alle Getauften beruft, ihr gemeinsames Priestertum auszuüben, als Leib Christi, der sich aus den vielen Gliedern mit ihren unterschiedlichen Aufträgen aufbaut, als Tempel des Heiligen Geistes, der in den vielen wirkt und sie zur Gemeinschaft der Glaubenden zusammenführt – diese trinitarische Wirklichkeit der Kirche ist es, in der das Konzil die Mitsprache aller Gläubigen begründet sieht. Abbild Gottes, der in sich selbst ein dreifaltiger Dialog ist und sich uns in einem dreifaltigen Dialog offenbart und schenkt, ist die Kirche nur dann ganz wahre Kirche Gottes, wenn sie sich als dialogische Gemeinschaft vollzieht.

*6. Was sich nicht auf den *Communio-Geist des Konzils* berufen kann*

Hinter diesem Ansatz des Konzils bleibt alles zurück, was bei der Bestimmung der Mitsprache der Gläubigen und deren Betätigung von einer Konzeption ausgeht, die die Kirche prinzipiell geschieden sieht in Lehrende und Hörende, Gebietende und Gehorchende, in Wissende und Unwissende, in »Amtskirche« und Basis oder in Mehrheit und Minderheit. Eine solche spalterische Sicht kann sowohl »von oben« wie »von unten« einer dialogischen Kommunikation im Wege stehen.

»Von oben«: Das Konzil selbst hat es nicht vermocht, seinen theologischen Ansatz durchzuhalten. Seine doppelte Wiederentdeckung hätte eigentlich Rückwirkungen darauf haben müssen, wie sich das Lehramt der Hirten versteht und im ständigen Prozeß kirchlicher Wahrheitsfindung betätigt. Stattdessen beließ es das Konzil im Kern bei jener Autoritätsauffassung, die unter anderen sozialen Umständen innerhalb einer Kirchenkonzeption ausgebildet wurde, die das Konzil überwinden wollte. Leider wird eine solche Kritik auf allen Seiten immer noch als Aufforderung mißverstanden, das Lehramt solle weniger es selbst, also weniger Lehramt sein. Ein Lehramt, das die Wahrheitsfindung dem Wirken des Heiligen Geistes in den vielen öffnet und so den Beitrag ihres Glaubenssinns zu Wort kommen läßt, ist aber nicht weniger, sondern dem konziliaren Ansatz entsprechend wesentlicher Lehramt in und für eine

communio fidelium. Ein Lehramt, das den Glaubensdialog anstiftet, ihn leitet und zu seiner Klärung im Licht des Evangeliums beiträgt, ist sogar notwendiger denn je. Denn eine größere katholische Pluralität läßt sich nur in einer Kirche verwirklichen, in der es eine anerkannte und wertgeschätzte lehramtliche Autorität gibt, die die Gemeinschaft der Glaubenden zusammenführt und ihrem Zerfall wehrt – eine Gefahr, die zweifellos bei größerer Pluralität gegeben sein kann.

Die Unentschiedenheit des Konzils hat sich in der legislatorischen und institutionellen Entwicklung seit dem Konzil ausgewirkt. Die Kommunikationsstörungen in der Kirche sind offensichtlich und führen unter anderem zu sich steigernden Gehorsamsforderungen des Lehramtes einerseits und zu Reaktionen wie dem »Kirchenvolksbegehren« andererseits. Deshalb wird vorgeschlagen, die Gläubigen mehr als bisher in die Wahrheitsfindung in Glaubenssachen einzubeziehen.⁶ Mehr als an Institutionen des Dialogs fehlt es aber wohl auch an einer Dialogkultur. Und mancher Mangel an Dialogbereitschaft und Kommunikation ist schlicht menschlich begründet, nur daß er sich in der Kirche oft theologisch verbrämt, sei es durch Berufung auf göttliche Amtsautorität oder auf einen geistgeleiteten Glaubenssinn.

»Von unten«: Auf den *Communio*-Geist des Konzils können sich jene nicht berufen, die in emanzipatorischer Emphase Andersdenkende und zumal die Hirten aus ihrem »Wir sind Kirche« ausschließen. Auch jene nicht, die das eigene Votum als vom Glaubenssinn geleitetes allgemeines Interesse der Gläubigen vorbringen, während sie die anderen vornehmlich durch Traditionalismus und das Interesse am Machterhalt bestimmt sehen. Ausgrenzung und Rechthaberei kann es auch »von unten« geben. Dem Anliegen einer geschwisterlichen und dialogischen Kirche widerspricht zweifellos auch jene verletzende Form agitatorischer Kritik, die – auch über die öffentlichen Medien – im Namen dieses Anliegens geübt wird. Es soll aber nicht verschwiegen werden, daß solche Verhaltensweisen erfahrungsgemäß nur dann zu einer verbreiteten Erscheinung werden, wenn die berechtigten Erwartungen an eine geordnete Mitsprache enttäuscht werden und der Eindruck überhandnimmt, daß entsprechende Dialogversuche ins Leere laufen.

Im übrigen sollte in einer Kirche, die sich wieder als Gemeinschaft versteht, das Gefühl, »oben« oder »unten« zu sein, immer mehr gegenstandslos werden, nicht zuletzt weil für Jesus »oben« »unten« und »unten« »oben« war. Bei allen und im Prinzip fruchtbaren Unterschieden von amtlichen, geistlichen und fachlichen Kompetenzen, die Hirten, »Laien« und Theologen in den Glaubensdialog einbringen, kann dieser nur dann der Wahrheitsfindung dienen, wenn es zum Zusammenspiel dieser Kompetenzen kommt.⁷

7. Mitsprache in Glaubenssachen – ein geistliches Geschehen

Zur Dialogkultur in Glaubenssachen gehört nicht zuletzt das Bewußtsein, daß der Glaubensdialog ein geistliches Geschehen ist.⁸ Dieses Bewußtsein zeigt sich, wenn die Alte Kirche das Gelingen eines Glaubenskonsenses als Wunder des Heiligen Geistes preist, oder auch in der Liturgie der Konzilien. Es geht nicht nur darum, auf das Wort Gottes in der Heiligen Schrift und in seiner Überlieferung durch die Kirche zu hören, sondern wahrzunehmen, was Gott der Kirche heute im Heiligen Geist sagen und wozu er sie heute bewegen will. Das schließt die Bekehrung der Herzen vom Beharren auf eigenem Meinen und Wollen zu der Bereitschaft ein, den »anderen« – Gott – und die »anderen« – die Mitgläubenden – ernstzunehmen – eben genau das, was Dialog heißt. Zur Wahrheit des Glaubens gehört nicht nur die Wahrheit des Inhalts, sondern auch die Wahrheit des Weges, auf dem diese gefunden und angenommen wird.

ANMERKUNGEN

1 J. H. Newman, Über das Zeugnis der Laien in Fragen der Glaubenslehre, in: Ders., Ausgewählte Werke. Bd. IV, hrsg. v. M. Laros und W. Becker. Mainz 1959, S. 253–292; vgl. J. Walgrave, Newmans Essay »Über die Befragung der Gläubigen in Dingen der christlichen Lehre«, in: *Concilium* 21 (1985), S. 249–252.

2 Vgl. *Publik-Forum* Dossier »Kirchenvolksbegehren. Kirche in Bewegung«, in: *Publik-Forum* 25 (1996), Nr. 2.

3 Vgl. A. Schavan (Hrsg.), Dialog statt Dialogverweigerung. Impulse für eine zukunftsfähige Kirche. Kevelaer 1994, S. 25–76.

4 Vgl. u. a. D. Wiederkehr (Hrsg.), Der Glaubenssinn des Gottesvolkes – Konkurrent oder Partner des Lehramtes? (QD 151). Freiburg 1994; G. Koch (Hrsg.), Mitsprache im Glauben? Vom Glaubenssinn der Gläubigen. Würzburg 1993; P. Scharr, *Consensus fidelium*. Zur Unfehlbarkeit der Kirche aus der Perspektive einer Konsentstheorie der Wahrheit. Würzburg 1992.

5 L. Scheffczyk, *Sensus fidelium – Zeugnis in Kraft der Gemeinschaft*, in dieser Zeitschrift 16 (1987), S. 420–437, hier: 430.

6 So der Kanonist W. Böckenförde, Statement aus der Sicht eines Kirchenrechtlers, in: D. Wiederkehr (Hrsg.), *Der Glaubenssinn des Gottesvolkes*, a. a. O., S. 210f.: »Es fehlt bisher ein kirchenrechtlich garantierter Rahmen, in dem sich der *sensus fidelium* artikulieren kann, um mit den Charismen der Amtsträger zum *consensus Ecclesiae* zusammenzuwachsen.«

7 Vgl. H. J. Pottmeyer, *Theologie des Volkes – ihr Begriff und ihre Bedingungen*, in: A. Exeler/N. Mette (Hrsg.), *Theologie des Volkes*. Mainz 1978, S. 140–159.

8 Vgl. M. Heimbach-Steins, *Geistliche Entscheidungsfindung in Gemeinschaft – eine Aufgabe von Leitung*, in: *Pastoralblatt* 47 (1995), S. 332–338.